Bundesrat Drucksache **521/94**

27.05.94

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 27. Mai 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 12/7730 - zu dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 157/94 (Beschluß)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 521/94

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7730
26.05.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

- Drucksachen 12/5890, 12/6811, 12/7123 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Paul Hoffacker
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Wolfgang Böhmer

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 210. Sitzung am 24. Februar 1994 beschlossene Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Mai 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender | Berichterstatter

Anlage

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

1. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 3 PsychthG)

In Artikel 1 werden in § 8 Abs. 3 Satz 3 nach den Wörtern "für die Dauer mindestens eines Jahres" das Wort "durchgehend" durch die Wörter "in Abschnitten von mindestens drei Monaten Dauer" ersetzt und nach den Wörtern "von mindestens sechs Monaten" das Wort "durchgehend" gestrichen.

2. Zu Artikel 1 (§ 11 PsychthG)

In Artikel 1 werden in § 11 nach den Wörtern "soll die Behörde" die Wörter "in Zweifelsfällen" eingefügt.

3. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 PsychthG)

In Artikel 1 wird in § 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils die Angabe "1991" durch die Angabe "1989" ersetzt.

521/94

4. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

'1. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,"'

5. Zu Artikel 2 Nr. 1 a - neu - (§ 28 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

In Artikel 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

'1a. In § 28 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit wird durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten), soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung nach § 134 a zugelassen sind, sowie durch Vertragsärzte entsprechend den Richtlinien nach § 92 durchgeführt. Spätestens nach der zweiten Sitzung hat der Psychotherapeut vor Fortsetzung der Behandlung einen Konsiliarbericht eines Vertragsarztes einzuholen, der eine abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung hat."'

6. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 28 a Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

In Artikel 2 Nr. 2 erhält § 28 a Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Versicherte haben Anspruch auf einen Zuschuß zu den berechnungsfähigen Kosten der psychotherapeutischen Behandlung einer Krankheit; vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Anspruch auf volle Übernahme dieser Kosten. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben für die in § 28 Abs. 3 Satz 3 genannten Berichte sowie für die erste Hälfte der Sitzungen, die in dem von der Krankenkasse genehmigten Behandlungsplan festgelegt sind, mit Ausnahme der in § 28 Abs. 3 Satz 3 genannten Sitzungen, einen Anteil in Höhe von 0,5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches für jede Sitzung selbst zu tragen; Pfennigbeträge sind auf den nächsthöheren vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden. Bei Teilnahme an einer Gruppentherapie ist je Sitzung die Hälfte des in Satz 2 genannten Betrages selbst zu tragen. Der Zuschuß nach Satz 1 wird ermittelt, indem die berechnungsfähigen Kosten um den vom Versicherten nach Satz 2 und 3 zu tragenden Anteil verringert werden."

7. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Artikel 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

'4. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Heilmitteln" die Wörter "sowie den von ihm zu tragenden Anteil an den berechnungsfähigen Kosten der psychotherapeutischen Behandlung einer Krankheit" eingefügt.'

Bundesrat Drucksache **521/94** (Beschluß)

10.06.94

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

-1-C

Bundesrat zu Drucksache **521/94**

08.06.94

Berichtigung

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 8. Juni 1994

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1994 teile ich mit, daß zu der vom Deutschen Bundestag in seiner 231. Sitzung am 27. Mai 1994 angenommenen Beschlußempfehlung des Ausschuses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 12/7730 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Nummer 6 wird § 28 a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wie folgt gefaßt:

"Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben für die in § 28 Abs. 3 Satz 2 genannten Berichte sowie für die erste Hälfte der Sitzungen, die in dem von der Krankenkasse genehmigten Behandlungsplan festgelegt sind, mit Ausnahme der in § 28 Abs. 3

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Satz 2 genannten Sitzungen, einen Anteil in Höhe von 0,5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches für jede Sitzung selbst zu tragen; Pfennigbeträge sind auf den nächsthöheren vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden."

(Dr. Kabel)